*Auszug vom Amtsschreiben 17.03.2020*

**Definition Schlüsselpersonen**

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrecht-erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen die folgenden Sektoren:

* Energie (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik), insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
* Wasser, Entsorgung (Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung, ins-besondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
* Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß-und Einzelhandel (inklusive Zuliefe-rung, Logistik)
* Informationstechnik und Telekommunikation (insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
* Gesundheit (insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore)
* Finanz- und Wirtschaftswesen (insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers / Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes))
* Transport und Verkehr (insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr / Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes / Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs)
* Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko-und Krisenkommunikation)
* Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind / Gesetzgebung/Parlament
* Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe (Sicherstellung notwendi-ger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stati-onären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Men-schen mit Behinderung)

**Sind Beschäftige in der Kindertagesbetreuung Schlüsselpersonen?**

Ja, wenn Sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

**Sind Beschäftige in der (teil-) stationären Kinder- und Jugendhilfe Schlüsselper-sonen?**

Ja, wenn Sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

**Sind Beschäftigen von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach SGB IX Schlüs-selpersonen?**

Ja, wenn Sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

**Sind Lehrkräfte am Montag und Dienstag Schlüsselpersonen?**

Ja, sofern sie tatsächlich in den Schulen anwesend sind. Näheres dazu, ob ein Be-treuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

**Sind Lehrkräfte ab Mittwoch Schlüsselpersonen?**

Ja, wenn Sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**“** nachgelesen werden.

**Was ist kritische Infrastruktur?**

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichti-ger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchti-gung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentli-chen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden.

**Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen**

**Was bedeutet Personensorgeberechtigt und was Erziehungsberechtigt?**

Personensorgeberechtigte/r ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte/r ist der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Per-son über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensor-geberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Auf-gaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII).

**Reicht alleinerziehend zu sein aus, um als Schlüsselpersonen einen Betreu-ungsanspruch zu haben?**

Alleinerziehende Personen leben mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen und sorgen allein für deren Pflege und Erziehung.

Daneben können weitere Personensorge- oder Erziehungsberechtigungen anderer Personen vorliegen. Insoweit ist das Merkmal „alleinerziehend“ für die Entscheidung, ob diese als Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch haben, nicht ausreichend.

**Muss der Ehepartner einer Schlüsselperson die Kinderbetreuung übernehmen?**

Ja, wenn der Ehepartner selbst nicht Schlüsselperson ist, und die Betreuung nicht an-derweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann. 4